



WID - Kompakt Nr. 17/53

1. **Nutzung des Förderprogramms „Budget für Arbeit“ in der Landesverwaltung**
2. **Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Speyer**
3. **Aktueller Konjunkturbericht der IHK für Rheinland-Pfalz**
4. **Datenschutz und Verbrechensaufklärung**
5. **Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in importierten Futtermitteln**
6. **Verkehrsunfallstatistik 2017**
7. **Raiffeisen und Genossenschaften**
8. **VG Koblenz: Keine Pflichtmitgliedschaft einer in der EKG-Funktionsabteilung eines Krankenhauses arbeitenden Krankenpflegerin in der Landespflegekammer**

1. Nutzung des Förderprogramms „Budget für Arbeit“ in der Landesverwaltung

Das „Budget für Arbeit“ ist eine Geldleistung. Das Förderprogramm richtet sich an Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf einen Arbeitsplatz in einer Werkstatt für behinderte Menschen haben. Das „Budget für Arbeit“ soll diesen Menschen den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt und in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erleichtern.

Die Landesregierung beantwortet jetzt eine Große Anfrage der Fraktion der AfD zur Nutzung dieses „Budgets für Arbeit“ in der Landesverwaltung (Drs. 17/5774). Von 2006 bis 2016 seien neun Menschen mit Behinderungen als Mitarbeiter der Landesverwaltung durch das Budget gefördert worden. Die Budgetempfänger arbeiteten beispielsweise in der Direktion der Bereitschaftspolizei oder im Sozialministerium. Nach Angaben der Landesregierung haben die gezahlten Mittel nicht dazu geführt, dass Planstellen mehrfach besetzt wurden. Es seien auch keine zusätzlichen Planstellen in der Landesverwaltung geschaffen worden. Das „Budget für Arbeit“ werde durch die örtlichen Sozialhilfeträger bewilligt und ausgezahlt. Seit Januar 2014 beteilige sich das Land im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Die Landesregierung erklärt weiter, dass die Integrationsmanager der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen über das Budget informieren. Die Auswahl des Arbeitsplatzes erfolge nicht nach Art des Arbeitgebers, sondern nach **Fertigkeiten und Fähigkeiten** der möglichen **Budgetempfänger**. Ansprechpartner seien dabei alle Arbeitgeber und nicht nur die Landesregierung.

2. Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge in Speyer

Die Landesregierung hat eine Große Anfrage der Fraktion der AfD mit dem Titel „Planungen zum ‚Ankunftszentrum‘ für Asylbegehrende in Speyer“ beantwortet (Drs. 17/5773). Die Landesregierung geht nicht davon aus, dass wegen der geplanten Erweiterung in Speyer mehr Menschen Asyl suchen. Die Weiterentwicklung dieser Aufnahmeeinrichtung sei Teil eines Gesamtkonzepts. Im Rahmen des Konzepts würden **andere Einrichtungen in Rheinland-Pfalz geschlossen**. Ihre Entscheidung für den Ausbau des Standorts in Speyer zur Erstaufnahmeeinrichtung habe die Landesregierung nach verschiedenen Kriterien getroffen. So habe sie unter anderem Infrastruktur, Unterbringungsqualität und Erweiterungskapazitäten geprüft. Bewertet worden seien die Standorte Trier Dasbachstraße, Ingelheim, Hermeskeil, Kusel und Speyer sowie die Außenstellen Trier Luxemburger Straße und Bitburg. Die Außenstellen in Trier Luxemburger Straße und in Bitburg seien bereits geschlossen worden. Die Aufnahmeeinrichtung in Ingelheim solle im Laufe des Jahres 2019 geschlossen werden.

Die Landesregierung erläutert weiter, dass die Bevölkerung in Speyer durch zwei Veranstaltungen und durch die Presse über die Erstbelegung und über den Ausbau der Kurpfalz-Kaserne informiert

worden sei. Die Kommunalvertretungen der umliegenden Kommunen seien nicht in die Planung einbezogen worden. Nach Angaben der Landesregierung werden Modernisierung und Sanierung der Einrichtung in Speyer rund **2,7 Millionen Euro** kosten. Voraussichtlich würden die Kosten nahezu vollumfänglich vom Bund erstattet. Davon ausgenommen seien Kosten der landeseigenen Bauverwaltung. Das Land trage die vom Bund nicht erstatteten Ausgaben für die Baumaßnahme. Die Stadt Speyer habe keine Kosten zu tragen.

3. Aktueller Konjunkturbericht der IHK für Rheinland-Pfalz

Der aktuelle Konjunkturbericht der Industrie- und Handelskammer (IHK) stellt der rheinland-pfälzischen Wirtschaft ein gutes Zeugnis aus. Das berichtet die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/5674).

Dennoch sei es weiterhin notwendig, die **Rahmenbedingungen am Wirtschaftsstandort Rheinland-Pfalz** zu **verbessern**. Die Unternehmensbefragung der IHK zeige die Schwierigkeiten der Unternehmen, Mitarbeiter zu finden und zu binden. Weitere Risikofaktoren seien aus Sicht der Unternehmer die Arbeitskosten sowie die Energie- und Rohstoffpreise. Diese Problematik muss nach Ansicht der Landesregierung von Tarifpartnern und auf Bundesebene in Angriff genommen werden.

Um dem Fachkräftemangel entgegenzuwirken, hat die rheinland-pfälzische Landesregierung im Jahr 2014 die **Fachkräftestrategie** auf den Weg gebracht. Sie solle unter anderem dazu beitragen, den Nachwuchs zu sichern und die Kompetenzen der Erwerbstätigen auszubauen, so die Landesregierung.

Von der Gefahr einer **Überhitzung der Wirtschaft** durch staatliche Konjunkturimpulse geht die Landesregierung gegenwärtig nicht aus. Die Arbeitskräfteknappheit, die Entwicklung der Immobilienpreise und Engpässe in Bauwirtschaft und Handwerk könnten zwar als Anzeichen einer Überbelastung interpretiert werden. Allerdings deuteten die Lohnentwicklung und die Entwicklung der Verbraucherpreise nicht auf eine akut überhitzte Wirtschaft hin. Denn nach vorläufigen Ergebnissen des Statistischen Bundesamts von Anfang Februar 2018 sei der Reallohnindex in Deutschland 2017 im Vergleich zum Vorjahr um knapp 0,8 Prozent gestiegen, die Verbraucherpreise hätten sich im selben Zeitraum um 1,8 Prozent erhöht.

4. Datenschutz und Verbrechenaufklärung

Die Landesregierung hat eine Kleine Anfrage beantwortet, die sich mit dem Zusammenhang von Datenschutz und der Aufklärung von Verbrechen beschäftigt (Drs. 17/5662). Die Regierung betont: „Das **hohe Gut des Schutzes personenbezogener Daten** und der gleichfalls wichtige **Strafverfolgungsanspruch des Staates** sind elementare rechtliche Grundlagen des demokratischen Gemeinwesens“. Sollten der Datenschutz und der Anspruch auf Strafverfolgung miteinander konkurrieren, müssten beide Güter angemessen gegeneinander abgewogen werden.

Die **Meldebehörden** hätten keine gesetzliche Grundlage, auf Fahndungsdaten der Polizei zuzugreifen. So sei der Aufgabenbereich der Meldebehörden im Bundesmeldegesetz geregelt. Für die Aufgabe, Einwohner zu registrieren, deren Identität und Wohnungen festzustellen, brauche es keinen Zugriff auf Fahndungsdaten der Polizei. Die Landesregierung informiert auch darüber, dass beim **Kraffahrt-Bundesamt** ein Zentrales Verkehrsinformationssystem geführt werde. Durch Eingabe des Kennzeichens könnten die Zulassungsbehörden Informationen zu einem Fahrzeug abrufen. Die Polizei gebe entsprechende Daten allerdings nicht automatisch an die Zulassungsbehörden weiter.

5. Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in importierten Futtermitteln

Eine Kleine Anfrage bezieht sich auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln in importierten Futtermitteln wie Getreide, Mais oder Sojabohnen (Drs. 17/5659). In ihrer Antwort erklärt die Landesregierung, dass **Futtermittelkontrollen** auf einem Kontrollprogramm zwischen Bund und Ländern basierten. Angaben zur Herkunft eines Futtermittels seien nach Futtermittelrecht nicht vorgeschrieben. Im EU-Recht müssten Futtermittelunternehmen dokumentieren, von wem sie Futtermittel bekommen und an wen sie Futtermittel ausgeliefert hätten. Da Rheinland-Pfalz jedoch keine EU-Außengrenzen habe, könne in der Regel nur aus dem Futtermittel selbst geschlossen werden, ob es sich um ein importiertes Futtermittel handle. Es gebe also **keine Kennzeichnungspflicht** „Importfuttermittel“. Daher

könne man Importfuttermittel in Rheinland-Pfalz nur in begrenztem Umfang gezielt kontrollieren. Diese Kontrolle erfolge vor allem bei der Einfuhr an den EU-Außengrenzen.

Während im Jahr 2016 insgesamt 12 Importfuttermittel auf Pflanzenschutzmittelrückstände untersucht worden seien, habe die Anzahl im Jahr 2017 bei 4 Importfuttermitteln gelegen. Dies sei nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass in diesem Jahr ein großer Mischfutterhersteller sein Werk geschlossen und seine Produktion bereits in der Mitte des Jahres reduziert habe. Das auf Pflanzenschutzmittel zu kontrollierende Futteraufkommen sei dadurch im Jahr 2017 stark zurückgegangen.

6. Verkehrsunfallstatistik 2017

Nach der Verkehrsunfallstatistik 2017 ist die Zahl der **tödlichen Verkehrsunfälle und die Zahl der Verkehrsunfälle insgesamt** auf rheinland-pfälzischen Straßen **gestiegen**. Die Zahl der Schwerverletzten ging leicht zurück. Dies teilt die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage mit (Drs. 17/5693). Die häufigste Unfallursache sei das **Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes** gewesen – mit 41.514 Fällen und einem Anteil von 28,17 Prozent an der Summe aller erfassten Unfallursachen. Die meisten Unfälle habe es auf **innerörtlichen Straßen** gegeben.

Mit Blick auf die Gesamtheit der Verkehrsunfälle im Jahr 2017 in Rheinland-Pfalz sei der Anteil der Unfälle mit Ursache „**Geschwindigkeit**“ im Vergleich zu 2016 nur um rund ein Prozent zurückgegangen. Bei Unfällen mit Personenschaden zeichne sich aber eine deutliche Veränderung der Unfallursachen ab. Im Jahr 2016 sei eine überhöhte Geschwindigkeit bei 25 Prozent der Unfälle mit Personenschaden die Ursache gewesen. Im Jahr 2017 habe sich diese Zahl auf 19,2 Prozent verringert. Damit sei erstmals die Geschwindigkeit **nicht mehr die häufigste Ursache** für Verkehrsunfälle. Die Landesregierung sieht diese Entwicklung in Zusammenhang mit der intensivierten Geschwindigkeitsüberwachung - diese wirke sich positiv auf die Regeltreue der Verkehrsteilnehmer aus.

7. Raiffeisen und Genossenschaften

Zu dem Thema „Raiffeisen und Genossenschaften“ haben die Fraktionen der SPD, der CDU, der FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Große Anfrage an die Landesregierung gestellt (Drs. 17/5762). Anlass sind der 200. Geburtstag des großen Genossenschaftsgründers und Sozialreformers Friedrich Wilhelm Raiffeisen in diesem Jahr und die Aufnahme der Genossenschaftsidee in die repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit durch die UNESCO.

Die Fraktionen erkundigen sich unter anderem danach, wie viele Genossenschaften es aktuell in Rheinland-Pfalz gibt, welchen Umsatz diese erwirtschafteten und wie viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sie beschäftigten. Zudem möchten die Fraktionen wissen, wie die Landesregierung die Rolle der Genossenschaften im sozialen und kulturellen Bereich bewertet und was sie unternimmt, um die Genossenschaftsidee und das Genossenschaftswesen im Land weiter zu fördern.

8. VG Koblenz: Keine Pflichtmitgliedschaft einer in der EKG-Funktionsabteilung eines Krankenhauses arbeitenden Krankenpflegerin in der Landespflegekammer

Für eine als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung tätige Krankenpflegerin besteht keine Pflichtmitgliedschaft in der Landespflegekammer. Dies entschied das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz mit Urteil vom 9. März 2018 (Aktenzeichen: 5 K 1084/17.KO).

Die Klägerin, eine ausgebildete Krankenpflegerin, ist seit der Gründung der rheinland-pfälzischen Landespflegekammer deren Mitglied und entrichtet Mitgliedsbeiträge. Sie forderte von der Landespflegekammer eine Rückerstattung der von ihr für das Jahr 2017 im Voraus geleisteten Beiträge. Zur Begründung führte sie unter anderem an, dass sie nur noch im medizinisch-technischen Dienst als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung ihres Arbeitsgebers eingesetzt werde. Nachdem die Landespflegekammer ihren Antrag auf Rückerstattung abgelehnt hatte, wandte sie sich an das Verwaltungsgericht.

Die Klage hatte Erfolg. Die Klägerin sei in ihrer aktuellen Funktion nicht Pflichtmitglied der Landespflegekammer, entschied das Verwaltungsgericht. Sie übe weder direkt den Beruf der Gesundheits- und Krankenpflegerin aus noch wende sie als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung berufssgruppenspezifische Fachkenntnisse an oder verwende diese.

Dies wäre nur dann gegeben, wenn ihr bei ihrer Tätigkeit als medizinisch-technische Assistentin die für ihren Abschluss als Krankenschwester erforderlichen und erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu Gute kämen und ihre Tätigkeit eine **hinreichende Nähe zur Kranken- bzw. Gesundheitspflege** aufweisen würde. Wann eine Tätigkeit noch eine hinreichende Nähe zum entsprechenden Heilberuf aufweise, müsse für jeden Heilberuf gesondert unter Berücksichtigung seiner Besonderheiten festgelegt werden.

Für den Bereich der **Pflegeberufe** existierten bislang noch keine entsprechend gefestigten Maßstäbe. Notwendig sei hier ein **spezifischer Bezug des** - ggf. auch nach einer Weiterbildung - **ausgeübten Berufs zur pflegerischen Arbeit**. Es reiche dementsprechend gerade nicht aus, dass die aktuell ausgeübte Tätigkeit auf der Ausbildung als Kranken- bzw. Gesundheitspfleger aufbaue oder Teile von dieser mitumfasse. Eine Pflichtmitgliedschaft scheidet demnach nicht nur dann aus, wenn die konkrete Tätigkeit gar keine pflegerischen Aspekte mehr beinhalte, sondern liege auch dann nicht mehr vor, wenn die pflegerischen Aspekte im Rahmen der aktuellen Berufstätigkeit nur noch im Randbereich betroffen seien und es hierbei an einem hinreichenden pflegespezifischen Bezug fehle.

Gemessen hieran sei die Klägerin in ihrer aktuellen Funktion als medizinische Fachangestellte in der EKG-Funktionsabteilung kein Mitglied der Landespflegekammer. Zwar spielten bei ihrer Tätigkeit Kenntnisse und Fähigkeiten eine gewisse Rolle, die auch Teil ihrer Ausbildung zur examinierten Krankenpflegerin gewesen seien. Ihre jetzige Tätigkeit weise allerdings keine ausreichende Nähe zur Krankenpflege auf, da es ihr an einem pflegespezifischen Bezug fehle. Denn zu den Aufgaben einer medizinischen Fachangestellten in der EKG-Funktionsabteilung gehöre das Erstellen von Belastungs- und Langzeit-EKGs, Langzeitblutdruckmessungen, Bodyplethismographien, Schlaf-Apnoe-Screenings sowie Schrittmacherkontrollen. Diese Arbeiten hätten einen diagnostischen und keinen auf den Patienten ausgerichteten pflegerischen Schwerpunkt. Ein pflegerischer Bezug der Tätigkeit könne auch nicht bereits deshalb festgestellt werden, weil die Klägerin bei ihrer Arbeit direkten Kontakt mit dem betroffenen Patienten habe, da dies nach den dargestellten Maßstäben kein zureichendes Kriterium sei.

Das Verwaltungsgericht hat die Berufung an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Rechtsstreits zugelassen.